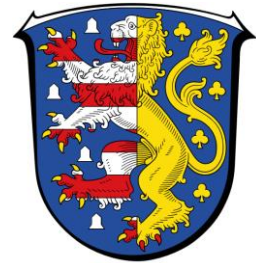


**Satzung der**  
**Sterbekasse des**  
**Kreisfeuerwehrverband Hochtaunus**



**§1 Name, Zweck, Sitz und Geschäftsgebiet**

(1) Die Kasse führt den Namen: Sterbekasse Kreisfeuerwehrverband Hochtaunus.

(2) Sie hat den Zweck, beim Tode eines Mitgliedes ein Sterbegeld zu gewähren. Die Kasse ist ein kleinerer Versicherungsverein auf Gegenseitigkeit, im Sinne des § 210 des Versicherungsaufsichtsgesetzes (VAG) und unterliegt der Aufsicht der zuständigen Versicherungsaufsichtsbehörde.

(3) Der Sitz der Kasse ist: Sitz des Kreisfeuerwehrverbandes Hochtaunus, Bad Homburg v. d. Höhe.

(4) Das Geschäftsgebiet umfasst den Hochtaunuskreis und den Frankfurter Stadtteil Kalbach.

**§2 Geschäftsjahr und Bekanntmachungen**

(1) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

(2) Die Bekanntmachungen der Kasse erfolgen durch Rundschreiben an die Feuerwehren im Geschäftsgebiet, soweit ihnen Mitglieder der Kasse angehören.

**§ 3 Aufnahme**

(1) In die Kasse können nur Personen aufgenommen werden, die der Einsatzabteilung oder Musikabteilung einer Freiwilligen Feuerwehr, oder einer anerkannten Werk- und Betriebsfeuerwehr im Geschäftsgebiet angehören, und die noch nicht die vom Hessischen Brand- und Katastrophenschutzgesetz festgelegte Altersgrenze überschritten haben. Für Personen, die nach dem 40. Lebensjahr eintreten, wird das Eintrittsgeld gemäß § 5 Abs. 1, sowie als einmalige Zahlung für jedes Lebensjahr über 40 Jahre ein Jahresbeitrag erhoben. Bei Übertritt in die Alters- und Ehrenabteilung besteht die Mitgliedschaft in der Sterbekasse weiter.

(2) Aufnahmeanträge mit Name, Anschrift, Geburtsdatum und Eintrittsdatum in die Feuerwehr sind der Kasse schriftlich einzureichen; dazu muss der Anmeldevordruck der Kasse benutzt werden. Die Anmeldung erfolgt durch den Wehrführer/ Vorsitzenden der zuständigen Feuerwehr. Die versicherten Personen müssen gesund sein. Bei Ablehnung eines Antrages ist die Kasse zur Angabe von Gründen nicht verpflichtet.

(3) Dem Mitglied sind eine Mitgliedsbescheinigung und die Satzung auszuhändigen.

## **§ 4 Beginn und Ende der Mitgliedschaft**

(1) Das Mitgliedschafts- und Versicherungsverhältnis beginnt mit der Zahlung des ersten Jahresbeitrages, des Eintrittsgeldes und ggf. der einmaligen Zahlung nach § 3(1).

(2) Die Mitgliedschaft endet:

a) durch Tod,

b) durch freiwilligen Austritt, der schriftlich dem Vorstand erklärt werden muss und nur zum 30.11. des laufenden Jahres zulässig ist.

c) durch Austritt oder Ausschluss bei der Mitgliedswehr; die Abmeldung muss durch den Wehrführer/ Vorsitzenden der zuständigen Feuerwehr bis zum 30.11. des laufenden Jahres erfolgen.

d) Durch Wegzug aus dem Geschäftsgebiet der Kasse; ausgenommen die Mitgliedschaft in der Einsatzabteilung oder Musikabteilung der Freiwilligen Feuerwehr, Werk- oder Betriebsfeuerwehr bleibt bestehen und die Beiträge werden weiterhin pünktlich bezahlt.

e) durch Ausschluss, der ausgesprochen werden kann, wenn ein Mitglied, trotz schriftlicher Mahnung mit seinen Beiträgen im Rückstand bleibt.

(3) Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Der Beschluss ist dem Mitglied sofort schriftlich mitzuteilen. Gegen den Ausschluss steht ihm innerhalb von 4 Wochen nach Zugang des Bescheides der Einspruch an die nächste Mitgliederversammlung zu. Wird der Einspruch, der beim Vorstand schriftlich anzumelden ist, nicht eingelegt oder zurückgewiesen, so endet die Mitgliedschaft mit dem Zugang des Ausschluss- Bescheides.

(4) Mit dem Ausschluss und Austritt erlöschen sämtlich Mitgliedschaftsrechte und vermögensrechtliche Ansprüche an die Kasse.

## **§ 5 Eintrittsgeld und Beiträge**

(1) Jedes neu eintretende Mitglied hat ein Eintrittsgeld von 1,00 Euro und ggf. die einmalige Zahlung nach § 3 (1) zu entrichten.

(2) Der Beitrag beträgt 3,00 EURO pro Jahr und ist im Voraus zu entrichten.

Die Beitragserhebung erfolgt über die zuständige Feuerwehr.

Er ist spätestens vier Wochen nach Zahlungsaufforderung an die Sterbekasse zu zahlen.

## **§ 6 Leistungen**

(1) Es wird ein Sterbegeld gezahlt. Zusätzlich kann ein Gewinnzuschlag gewährt werden.

(2) Tritt der Tod eines Mitgliedes in Folge eines Unfalls ein, wird das Sterbegeld in doppelter Höhe ausbezahlt.

(3) Der Sterbefall ist mit einer schriftlichen Sterbefallmeldung, unter Vorlage der Sterbeurkunde durch den Wehrführer/ Vorsitzenden der zuständigen Feuerwehr, der Sterbekasse unverzüglich zu melden.

(4) Die Sterbekasse ist berechtigt, das Sterbegeld und den Gewinnzuschlag mit befreiender Wirkung an den Wehrführer/ Vorsitzenden der zuständigen Feuerwehr zu zahlen.

(5) Der Wehrführer/ Vorsitzende ist für die richtige und ordnungsgemäße Auszahlung an die Erben/ Empfangsberechtigten verantwortlich. Die Sterbekasse kann den Nachweis der Berechtigung verlangen.

(6) Sollten keine Erben/ Empfangsberechtigten bekannt sein, wird das Sterbegeld und der Gewinnzuschlag an denjenigen ausbezahlt, der nachweislich für die Kosten der Bestattung aufgekommen ist.

## **§ 7 Rückvergütung**

Rückvergütungen von gezahlten Beiträgen werden in keinem Falle gewährt.

## **§ 8 Organe**

Die Organe der Kasse sind: a) Die Mitgliederversammlung  
b) Der Vorstand

## **§ 9 Mitgliederversammlung**

(1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ der Kasse. Sie besteht aus den Mitgliedern der Kasse.

(2) Innerhalb der ersten sechs Monate eines jeden Geschäftsjahres ist eine ordentliche Mitgliederversammlung durch den Vorstand einzuberufen und abzuhalten.

(3) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand unverzüglich einzuberufen:

- a) wenn es der Vorstand für erforderlich hält,
- b) wenn es 1/10 aller Mitglieder schriftlich beantragt,
- c) wenn es die Kassenprüfer beantragen,
- d) wenn es die Aufsichtsbehörde verlangt,
- e) wenn sich der Vorstand auf weniger als vier Mitglieder verringert hat.

(4) Zeitpunkt, Ort und Tagesordnung jeder Versammlung der Sterbekasse, sind mindestens zwei Wochen vor der Versammlung schriftlich, oder auf elektronischem Weg, über den zuständigen Wehrführer/Vorsitzenden der jeweiligen Feuerwehr bekanntzugeben.

## **§10 Aufgaben der Mitgliederversammlung**

(1) Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

- a) sie wählt die Vorstandsmitglieder,
- b) sie genehmigt die Niederschrift der letzten Mitgliederversammlung,

- c) sie bestellt alljährlich 2 Kassenprüfer, die nicht dem Vorstand angehören dürfen, einmalige Wiederwahl ist zulässig,
- d) sie kann die Abberufung eines Vorstandsmitgliedes oder eines Kassenprüfers aus wichtigem Grund beschließen.
- e) sie entscheidet über Einsprüche von Mitgliedern gegen Beschlüsse des Vorstandes.

(2) Die Mitgliederversammlung hat ferner zu beschließen:

- a) über Feststellung des Jahresabschlusses,
- b) über Entlastung des Vorstandes,
- c) über Verwendung eines Überschusses und Deckung eines Fehlbetrages bzw. Verlustes,
- d) über Änderung der Satzung,
- e) über Auflösung der Kasse und Verwendung des Kassen- (Vereins-) Vermögens sowie eine Übertragung des Versicherungsbestandes auf ein anderes Versicherungsunternehmen (§ 13 VAG),
- f) über eine Aufwandsentschädigung für den Geschäfts- und Kassenführer und die übrigen Vorstandsmitgliedern.

## **§ 11 Geschäftsordnung und Stimmverhältnis der Mitgliederversammlung**

(1) Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der Vorstand in der Reihenfolge des §12 Abs. 1.

(2) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden in der Regel mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst, sofern es sich nicht um Satzungsänderungen (§ 18) oder die Auflösung der Kasse (§ 19) bzw. Übertragung des Versicherungsbestandes handelt.

(3) Ein Mitglied ist nicht stimmberechtigt, sofern die Beschlussfassung ein Rechtsgeschäft mit ihm oder die Führung eines Rechtsstreites zwischen ihm und der Kasse zum Gegenstand hat.

(4) Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu führen, die von dem Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist. Die Niederschrift muss die ordnungsgemäße Einberufung der Mitgliederversammlung, die Zahl der anwesenden Mitglieder und das Ergebnis der Abstimmungen genau enthalten.

## **§ 12 Zusammensetzung des Vorstandes und Vertretung der Kasse**

(1) Der Vorstand besteht aus 7 Mitgliedern:

- a) dem Vorsitzenden,
- b) dessen Stellvertreter,
- c) dem Geschäfts- und Kassenführer,
- d) dem Schriftführer
- e) zwei Beisitzern.
- f) dem Vorsitzenden des Kreisfeuerwehrverbandes Hochtaunus, kraft seines Amtes.

(2) Die Mitglieder des Vorstandes (a bis e) werden von der Mitgliederversammlung auf 4 Jahre gewählt.

(3) Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, so ist in der nächsten Mitgliederversammlung ein neues Vorstandsmitglied für die Dauer der restlichen Amtszeit des Ausgeschiedenen zu wählen.

(4) Wiederwahl der Vorstandsmitglieder ist in allen Fällen zulässig.

(5) Vorstandssitzungen finden nach Bedarf statt; sie werden vom Vorsitzenden einberufen.

(6) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn vier seiner Mitglieder, darunter der Vorsitzende oder der stellv. Vorsitzende anwesend sind. Seine Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst.

(7) Die Kasse wird durch 2 Vorstandsmitglieder, darunter der Vorsitzende oder sein Stellvertreter, gerichtlich und außergerichtlich vertreten. Schriftliche Willenserklärungen des Vorstandes müssen im Namen der Kasse ausgestellt und von dem Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter und einem weiteren Vorstandsmitglied unterzeichnet sein.

(8) Die Mitglieder des Vorstandes üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Die Mitgliederversammlung kann Vorstandsmitgliedern für besondere Tätigkeiten eine Entschädigung bewilligen. Nachgewiesene Auslagen werden erstattet.

a) der Vorstand erhält ein Sitzungsgeld, analog des an den Vorstand des Kreisfeuerwehrverbandes Hochtaunus gezahlten Sitzungsgeldes.

b) Der Geschäfts- und Kassenführer erhält eine Aufwandsentschädigung, analog der an den Rechnungsführer des Kreisfeuerwehrverbandes Hochtaunus gezahlten Aufwandsentschädigung, mindestens 600,00 € p.a..

(9) Als Vorstandsmitglied (oder Geschäftsführer) darf nur bestellt werden, wer zuverlässig ist und die für den Betrieb und die Leitung des Versicherungsvereins erforderlichen Kenntnisse und Erfahrung in ausreichendem Maße besitzt.

(10) Vorstandsmitglied (oder Geschäftsführer) kann insbesondere nicht sein, wer

a) wegen eines Verbrechens oder Vermögensvergehens verurteilt worden oder gegen den ein derartiges Verfahren anhängig ist;

b) in den letzten fünf Jahren als Schuldner in ein Konkurs- oder Insolvenzverfahren, Vergleichsverfahren oder in ein Verfahren zur Abgabe einer eidesstattlichen Versicherung nach § 807 ZPO oder § 284 AO verwickelt worden ist.

### **§ 13 Aufgaben des Vorstandes und des Geschäfts- und Kassenführers**

(1) Der Vorstand führt die Geschäfte der Sterbekasse. Er hat am Schluss eines jeden Jahres einen Rechnungsabschluss mit Jahresbericht aufzustellen und nach Prüfung durch die Kassenprüfer und Genehmigung durch die Mitgliederversammlung der Aufsichtsbehörde auf dem von ihr vorgeschriebenen Vordruck einzureichen.

(2) Der Geschäfts- und Kassenführer ist für die gesamte Buch- und Kassenführung zuständig und fertigt zum Ende des Geschäftsjahres den Jahresabschluss an.

### **§ 14 Kassenprüfer**

Die beiden Kassenprüfer haben im Auftrage der Mitgliederversammlung die Verwaltung des Kassenvermögens zu überwachen, den Jahresabschluss zu prüfen. Sie erstatten der

Mitgliederversammlung hierüber Bericht und geben eine Empfehlung über die Entlastung des Geschäfts- und Kassenführers sowie des Vorstandes.

## **§ 15 Vermögenslage**

Das Vermögen der Kasse ist, soweit es nicht zur Bestreitung der laufenden Ausgaben dient, wie die Bestände des Sicherungsvermögens gemäß § 215 des Versicherungsaufsichtsgesetzes (VAG) sowie den hierzu erlassenen Richtlinien der Aufsichtsbehörde anzulegen.

## **§ 16 Versicherungsmathematische Prüfung**

(1) Alle 5 Jahre, auf Verlangen der Aufsichtsbehörde auch öfter, hat der Vorstand durch einen Sachverständigen eine versicherungsmathematische Bilanz aufstellen zu lassen, die der Anerkennung durch die Aufsichtsbehörde bedarf.

(2) Ergibt die Bilanz einen Überschuss, so sind davon jeweils 5 % einer Sicherheitsrücklage zuzuführen, bis diese 5 % des Unterschieds zwischen der Gesamtversicherungssumme und der Deckungsrücklage erreicht oder nach Inanspruchnahme wieder erreicht. Ein weiterer Überschuss ist zur Ermäßigung der Beiträge oder zur Erhöhung der Versicherungsleistungen zu verwenden; hierauf haben die Mitglieder einen Rechtsanspruch. Die näheren Bestimmungen über die Verwendung des Überschusses trifft die Mitgliederversammlung mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

(3) Weist die versicherungsmathematische Bilanz einen Fehlbetrag aus, so ist dieser zu Lasten der Sicherheitsrücklage auszugleichen. Wenn die Sicherheitsrücklage hierfür nicht ausreicht, sind zur Deckung des Fehlbetrages durch Beschluss der Mitgliederversammlung die Beiträge der Mitglieder zu erhöhen oder die Versicherungsleistungen herabzusetzen. Alle Maßnahmen zur Beseitigung von Fehlbeträgen bedürfen der Genehmigung der Aufsichtsbehörde und haben für die bestehenden Versicherungsverhältnisse Wirkung.

## **§ 17 Verwaltungskosten**

Sitzungsgelder und Aufwandsentschädigungen gemäß § 8a und § 8b, werden vom Kreisfeuerwehrverband Hochtaunus erstattet. Die übrigen Verwaltungskosten werden von der Sterbekasse getragen.

## **§ 18 Änderung der Satzung**

Änderungen der Satzung können nur mit einer Mehrheit von Zweidritteln der in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Der Beschluss bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde und hat Wirkung auf bereits bestehende Versicherungsverhältnisse, auch wenn und insoweit ihm einzelne Mitglieder nicht zugestimmt haben. Hiervon unberührt bleiben die Bestimmungen über die Aufnahme eines Mitgliedes und den Beginn eines Versicherungsverhältnisses.

## **§ 19 Auflösung**

(1) Die Auflösung der Kasse oder eine Bestandsübertragung kann nur in einer besonderen, zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Dieser Beschluss bedarf einer Mehrheit von Zweidrittel der in der Versammlung anwesenden Mitglieder. Ist in ihr weniger als die Hälfte aller stimmberechtigten Mitglieder anwesend, so ist die Beschlussfassung über die Auflösung auf eine zweite, innerhalb 14 Tagen abzuhaltende Mitgliederversammlung zu verschieben. Sie beschließt ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit, worauf bei der e r s t e n Einberufung bereits hinzuweisen ist.

(2) Der Auflösungsbeschluss bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde. Im Falle der Auflösung erlöschen die Versicherungsverhältnisse 4 Wochen nach der Bekanntgabe des rechtskräftigen Auflösungsbeschlusses, sofern nicht die Übertragung des Versicherungsbestandes auf ein anderes Versicherungsunternehmen beschlossen wird. Wird ein Übertragungsvertrag nicht geschlossen, so ist das Vermögen der Kasse nach einem von der Mitgliederversammlung zu beschließenden und von der Aufsichtsbehörde zu genehmigenden Plan unter die Mitglieder der Sterbekasse zu verteilen.

## **§ 20 Durchführung der Auflösung**

Die beschlossene Auflösung der Kasse ist vom Vorstand durchzuführen; doch kann die Mitgliederversammlung auch andere Personen zu Liquidatoren wählen. Nach Beendigung der Liquidation ist eine Schlussrechnung aufzustellen und der Mitgliederversammlung zur Prüfung und Genehmigung vorzulegen. Es gelten die §§ 47 ff. BGB und § 205 VAG.

## **§ 21 Inkrafttreten der Satzung**

- (1) Die vorstehende Satzung tritt mit Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde in Kraft.
- (2) Beschlossen in der Mitgliederversammlung am 07.10.2022 in Bad Homburg v.d.Höhe.

Bad Homburg, im November 2022

## **Der Vorstand**

Die Satzung wurde vom Regierungspräsidium Darmstadt als Aufsichtsbehörde mit Wirkung vom 16.11.2022 genehmigt. (Az.: III32-39f/4-2017-1)